

RS OGH 1991/7/25 7Ob545/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.1991

Norm

ABGB §521 C

Rechtssatz

Das Recht des Ausgedingsberechtigten, eine Person in die Ausgedingswohnung aufzunehmen, gilt nicht für nur scheinbare Lebensgefährten, also wenn nur eine flüchtige Bekanntschaft vorliegt, und zu vermuten ist, daß einer Person mit der Möglichkeit des Wohnens nur eine Gefälligkeit gewährt werden soll. Damit würde eine unzulässige Ausweitung des Wohnrechtes gegenüber dem Eigentümer geschaffen werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 545/91
Entscheidungstext OGH 25.07.1991 7 Ob 545/91
NZ 1992,134 = SZ 64/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0011859

Dokumentnummer

JJR_19910725_OGH0002_0070OB00545_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at